

### 613. Studienplan für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik

(i.d.F. des Beschlusses der Studienkommission vom 31.5.1995 und 5.9.1995, vom BMWFK zur Kenntnis genommen am 7.9.1995 mit GZ 90 218/7-1/A/1/95)

## § 1 Studienabschnitte und Studiendauer

(1) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von je vier Semestern und ist an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien gemeinsam mit der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Wien eingerichtet.

(2) Der erste Studienabschnitt dient der Einführung in die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie der Einführung in rechtswissenschaftliche, geisteswissenschaftliche und formalwissenschaftliche Fächer, die eine Grundlage für das Studium der Wirtschaftsinformatik darstellen.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vermittlung und Vertiefung jener Kenntnisse, durch die die wissenschaftliche Berufsvorbildung für Wirtschaftsinformatiker sichergestellt wird.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Als Studieneingangsphase (im ersten Studienjahr) gelten die Lehrveranstaltungen:

- a) Einführung in die Informatik, 4VO + 1UE
- b) Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre I, 3VO + 1UE
- c) Orientierungslehrveranstaltung 2OLV

## § 2 Pflichtfächer und Wahlfächer im ersten Studienabschnitt

(1) Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 72 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern gem. Abs. 2 zu belegen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht und Wahlfächern zu belegen:

### 1. Mathematik und Statistik (15 Wochenstunden)

Bildungsziel:

Vermittlung der Grundlagen mathematisch-logischer Denkweise, Vermittlung der Kenntnisse über mathematische und statistische Verfahren, die für die Bearbeitung spezifischer Problemstellungen der Wirtschaftsinformatik und für das Verständnis aller aufbauenden Fächer erforderlich sind.

### 2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (10 Wochenstunden)

Bildungsziel:

Vermittlung mikro- und makroökonomischer Modelle, um marktwirtschaftliche Strukturen und gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge zu verstehen und zu analysieren. Ein weiteres Ziel ist die Vermittlung von Kenntnissen über die politische Ökonomie Österreichs sowie der jüngeren Wirtschaftsgeschichte.

### 3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (11 Wochenstunden)

Bildungsziel:

Vermittlung von Kenntnissen, um Strukturen der Leistungserstellung und -verwertung sowie die Steuerung und Kontrolle einzelner Wirtschaftseinheiten aus primär einzel-

24a. Stück - Ausgegeben am 29.9.1995 - Nr. 613

wirtschaftlicher Sicht zu verstehen. Die Vermittlung von Fertigkeiten zur Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation von Betrieben. Überblick über die wichtigsten Funktionalbereiche in Betriebswirtschaften.

#### **4. Grundzüge der Informatik (14 Wochenstunden)**

Bildungsziel:

Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse, um die Funktionsweise und Struktur von informationsverarbeitenden Systemen (Hard- und Software) verstehen zu können, sowie die Vermittlung informationstheoretischer Grundlagen. Die Vermittlung der Fähigkeiten und Fertigkeiten, um einfache Aufgaben der Informatik und Anwendungssoftware implementieren zu können.

#### **5. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik (8 Wochenstunden)**

Bildungsziel:

Die Grundzüge der Wirtschaftsinformatik sollen die Interdisziplinarität zwischen Informatik, Wirtschaftswissenschaften und technischen Wissenschaften sowie deren gesellschaftliche Implikationen vermitteln.

#### **6. Systeme- und Modelltheorie (4 Wochenstunden)**

Bildungsziel:

Vermittlung der Grundlagen für wissenschaftliches Denken und Arbeiten. Vermittlung der Kenntnisse, die erforderlich sind, um die Funktionsweise von Systemen und Regelkreisen verstehen und die Möglichkeiten und Grenzen der Modellbildung beurteilen zu können.

#### **7. Relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts (4 Wochenstunden)**

Bildungsziel:

Vermittlung der für die Wirtschaftsinformatik relevanten Kenntnisse über rechtliche Rahmenbedingungen.

#### **8. nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer (4 Wochenstunden)**

##### **a) Fremdsprache (Wahlfach)**

Bildungsziel:

Die Vermittlung und Vertiefung von kommunikativen und fachspezifischen fremdsprachlichen Fertigkeiten in Wort und Schrift sowie Verhandlungsführung in der Fremdsprache im Bereich Informationstechnik und Wirtschaft.

##### **b) Grundzüge und Methoden der Soziologie (Wahlfach)**

Bildungsziel:

Vermittlung der für die Wirtschaftsinformatik relevanten Grundlagen soziologischen Denkens, um die später zu erarbeitenden spezifischen gesellschaftlichen Problemstellungen des Entwicklungs- und Anwendungsbereichs moderner Technologien (insbesondere Computertechnologien) erschließen zu können.

#### **9. Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (2 Wochenstunden)**

Bildungsziel:

Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse, um die Studienwahl beurteilbar zu machen und die individuelle Gestaltung des Studiums zu ermöglichen.

(3) Für die gem. Abs. 2 Z 1 bis 9 vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

24a. Stück - Ausgegeben am 29.9.1995 - Nr. 613

<b>1. Mathematik und Statistik (15 Stunden)</b>	
a) Vorlesungen Mathematik für Wirtschaftsinformatiker	6VO
b) Übungen zu den Vorlesungen Mathematik für Wirtschaftsinformatiker	3UE
c) Vorlesungen Statistik für Wirtschaftsinformatiker	4VO
d) Übungen zu den Vorlesungen Statistik für Wirtschaftsinformatiker	2UE
<b>2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (10 Stunden)</b>	
a) Vorlesung Volkswirtschaftslehre (Mikroökonomie)	3VO
b) Vorlesung Volkswirtschaftslehre (Makroökonomie)	3VO
c) Vorlesung Politische Ökonomie Österreichs	2VO
d) Übung zur Vorlesung Volkswirtschaftslehre (Mikroökonomie)	2UE
oder	
Übung zur Vorlesung Volkswirtschaftslehre (Makroökonomie)	2UE
<b>3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (11 Stunden)</b>	
a) Vorlesung ABWL	6VO
b) Übungen zur Vorlesung ABWL	2UE
c) Vorlesung Einführung in das betriebliche Rechnungswesen	1VO
d) Übung zur Vorlesung Einführung in das betriebliche Rechnungswesen	2UE
<b>4. Grundzüge der Informatik (14 Stunden)</b>	
a) Vorlesung Grundzüge der Informatik	8VO
b) Übungen zur Vorlesung Grundzüge der Informatik	1UE
c) Praktikum I (Syntaxpraktikum)	3PR
d) Praktikum II (Methodenpraktikum)	2PR
<b>5. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik (8 Stunden)</b>	
a) Vorlesung Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	4VO
b) Übung zur Vorlesung Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	2UE
c) Proseminar oder Praktikum aus Wirtschaftsinformatik	2PS/PR
<b>6. System- und Modelltheorie (4 Stunden)</b>	
a) Vorlesung System- und Modelltheorie	2VO
b) Proseminar aus System- und Modelltheorie	2PS
<b>7. Relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts (4 Stunden)</b>	
a) Vorlesung Recht für Wirtschaftsinformatiker	2VO
b) Übung zur Vorlesung Recht für Wirtschaftsinformatiker	2UE
<b>8a. Fremdsprache aus folgendem Angebot: (4 Stunden)</b> <b>Englisch; Französisch; Italienisch; Spanisch</b>	
a) Vorlesung Fremdsprache für Wirtschaftsinformatiker	1VO
b) Fremdsprachliche Übungen für Wirtschaftsinformatiker	3UE/AG
<b>8b. Grundzüge und Methoden der Soziologie (4 Stunden)</b>	
a) Vorlesung Allgemeine Soziologie	2VO
b) Übung zur Vorlesung Allgemeine Soziologie	2UE/AG

**9. Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften**  
(2 Stunden)

Orientierungslehrveranstaltung

20LV

**§ 3 Zulassung zur ersten Diplomprüfung**

(1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer von Einzelprüfern abzuhalten ist.

(2) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt die positive Beurteilung der Teilnahme an den für das Prüfungsfach gemäß § 2 Abs. 3 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sowie die Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 3 Z 9 voraus.

(3) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt auch den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache und den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien voraus. Werden diese Kenntnisse nicht durch ein Reifeprüfungszeugnis (§ 7 Abs. 1 AHStG) nachgewiesen, so sind sie in Form von Ergänzungsprüfungen (§ 7 Abs. 2 AHStG) nachzuweisen.

**§ 4 Erste Diplomprüfung**

(1) Die erste Diplomprüfung besteht aus Diplomprüfungsfächern und Vorprüfungsfächern.

(2) Diplomprüfungsfächer sind:

1. Mathematik und Statistik
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
4. Grundzüge der Informatik
5. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik

(3) Vorprüfungsfächer sind:

1. System- und Modelltheorie
2. relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts
3. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
  - a) die gewählte Fremdsprache
  - b) Grundzüge und Methoden der Soziologie

(4) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer von Einzelprüfern abzuhalten ist. Die Prüfungen in den Prüfungsfächern gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 bis 5 (Diplomprüfungsfächer) sind schriftlich, die Prüfungen in den Prüfungsfächern gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 bis 3 (Vorprüfungsfächer) sind mündlich abzuhalten.

(5) Für die Wiederholung von Teilprüfungen sind die Bestimmungen des § 30 Abs. 1 und 3 bis 7 AHStG anzuwenden.

Der Dekan:  
G e r l i c h